



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**54. Jahrgang**

**Ansbach, 29. Mai 2009**

**Nr. 12**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Bek zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) .....	72
Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken .....	73
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich "Gewerbegebiet Hügelmühle" .....	77
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Kraftloserklärung .....	78
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen.....	78

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Mai 2009 Gz. 55.1-4501-1/09**

Für die gemäß Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme ist nach Art. 71a und nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Kernelement der SUP ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden nach Anlage III, Teil III, Nr. 1a BayWG die bei Durchführung des Maßnahmenprogramms voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in der UVP-Richtlinie 2001/43/EG genannten Schutzgüter sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein wird gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 BayWG zur Anhörung bekanntgemacht. Hierzu liegt der Umweltbericht **ab 2. Juni 2009 bis einschließlich 30. Juni 2009** bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift zum Umweltbericht Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach kann das Dokument zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr – 14:00 Uhr

Der Umweltbericht wird auch bei allen Wasserwirtschaftsämtern informell ausgelegt. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Ansbach, Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach und Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg.

Der Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) aufgerufen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Internet ist ebenfalls möglich.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

## Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

### I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.05.2009 die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.rpv8.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 13. Mai 2009

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

### II.

## Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Vom 26. Januar 2009

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 11. März 2008 (MFrABI S. 46):

### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Westmittelfranken (einschließlich der Tekturkarte 3 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und der Anlage "Ausschlusskriterien") erhalten im bisherigen Kapitel B V (neu) unter Punkt 3 folgende Fassung:

## **3 ENERGIEVERSORGUNG**

### **3.1 Erneuerbare Energien**

(Z) In der Region sollen erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

#### **3.1.1 Windkraft**

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Region sollen grundsätzlich in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden.

- 3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a. d. Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/Stadt Gunzenhausen)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/Stadt Gunzenhausen)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zukommen.

- 3.1.1.3 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen)

Landkreis Ansbach

- WK 18 (Stadt Windsbach)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- 1) für Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen,
- 2) für Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft) sowie
- 3) für Standorte von Windkraftanlagen, deren Gesamtflächen jeweils kleiner als 10 ha sind und die den Anforderungen gemäß Anlage „Ausschlusskriterien“ entsprechen und in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

### 3.1.2 Sonnenenergienutzung

3.1.2.1 (Z) Die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung soll insbesondere im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, im westlichen Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie im nordwestlichen Bereich des Landkreises Ansbach verstärkt genutzt werden.

3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) In der Region sind großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst nur dann zu errichten, wenn diese an geeignete Siedlungseinheiten angebunden sind sowie keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

### 3.1.3 Biomasse

3.1.3.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

3.1.3.2 (G) Es ist anzustreben, die innerhalb der Region bestehende Forschung und Ausbildung im Bereich der Biomasse weiter zu intensivieren.

## 3.2 Elektrizitätsversorgung

### 3.2.1 Stromverteilungsanlagen

3.2.1.1 (G) Der bedarfsgerechte Ausbau der regionalen Energieversorgung im Bereich der Höchst- und Hochspannungsebene ist von besonderer Bedeutung.

3.2.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Leitungen möglichst mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebündelt werden.

### 3.2.2 Umspannwerke

(G) Der bedarfsgerechte, zügige Ausbau der Umspannwerke, durch welche die herangeführte Energie sicher in die 20-kV-Spannungsebene eingespeist werden kann, ist anzustreben.

## 3.3 Gasversorgung

### 3.3.1 Sicherstellung der Versorgung

(G) Es ist anzustreben, die Erdgasversorgung in der Region dauerhaft zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen.

### 3.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

(G) Die Instandhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau des regionalen Erdgasnetzes ist anzustreben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 26. Januar 2008

Regionaler Planungsverband  
Westmittelfranken (8)  
gez.  
Rudolf Schwemmbauer  
Landrat

Anlage:

1 Karte (der Titel der Karte wurde auf Grund eines Druckfehlers berichtigt)  
Ausschlusskriterien

## Anlage Ausschlusskriterien

<b>Ausschlusskriterien</b>	
	Abstand bzw. Ausparung
<b>Siedlungsflächen (+ 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)</b>	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen	Einzelfall bezogen
<b>Verkehrsflächen</b>	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
<b>Energieleitungen</b>	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
<b>Sendeanlagen u. Richtfunktrassen</b>	100 m
<b>Militärische Anlagen mit Schutzbereichen</b>	Einzelfall bezogen
<b>Flugplätze mit Schutzbereichen</b>	Einzelfall bezogen
<b>Natur und Landschaft</b>	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile; Naturpark-Schutzzone	flächenhaft; bei NSG 200 m
Landschaftsschutzgebiete	flächenhaft
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft, einzelfallbezogen mit Puffer
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichtspunkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen ; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
<b>Regional u. überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte</b> (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
<b>Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz</b>	flächenhaft
<b>Kultur- und Bodendenkmale</b> mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Pufferzone / bildbedeutsames Umfeld
<b>Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen</b>	flächenhaft, plus 50 m-Puffer

## **Bekanntmachung der Zweckverbände**

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Spalt Süd - Bereich „Gewerbe- gebiet Hügelmühle“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 10.02.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd beschlossen. Das bestehende Gewerbegebiet Hügelmühle wird Richtung Osten um die Grundstücke Fl.-Nrn. 1352/5 und 1381/1 der Gemarkung Großweingarten erweitert. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 06.05.2009 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt. Als redaktionelle Ergänzung ist die bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes in das Planblatt einzutragen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 12. Mai 2009

Zweckverband Brombachsee  
Franz Xaver Uhl  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 77

## Sonstige Bekanntmachung

### Kraftloserklärung

Die Genehmigungsurkunden **Nr. A 013417** und **A 013418** für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Nürnberg (BRD) und Krupanj (Serbien) des Verkehrsunternehmens Hertz Bus, Jovana Cvijica, 15300 Loznica in Kooperation mit dem Verkehrsunternehmen Janosevic Vlastimir, München werden gem. § 17 Abs. 5 PBefG mit sofortiger Wirkung für **kraftlos** erklärt.

MFrABI S. 78

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlerwerk zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung  
Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-  
mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München  
149. Lieferung, Rechtsstand: 1. April 2009,  
59,20 €  
ISBN 978-3-556-30100-5  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leonhardt

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar  
53. Lieferung, Rechtsstand 1. April 2009,  
51,70 €  
ISBN 978-3-556-75010-0  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dieter Kugele/Klaus Kugele/Cornelius Thum/Carsten  
Tegethoff

#### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbares Rechtssammlerwerk mit Kommentar  
77. Lieferung, Rechtsstand: 15. März 2009, 74,20 €  
ISBN 978-3-556-04060-7  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Lundt/Schiwy

#### Deutsches Gesundheitsrecht

Textsammlung  
264. Ergänzungslieferung, Stand 20. März 2009,  
122,00 €  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl

#### Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar  
27. Aktualisierung, Stand: März 2009, 62,10 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

#### Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter  
(EAPI)  
33. Aktualisierung, Stand: März 2009, 72 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Lang/Rothbrust

#### Landesbezirkliches Tarifrecht

34. Aktualisierung, 57,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 78